

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 23.12.2013 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 51.** Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- 52.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 53.** Schließtage der Universitätsgebäude im Studienjahr 2013/14 und im Studienjahr 2014/15
- 54.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 – 35, 48 und 49
- 55.** Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 – 47
- 56.** Delegationsverordnung Universitätslehrgänge: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

- 57.** Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002
- 58.** Änderungen bei bereits laufenden Projekten
- 59.** Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002
- 60.** Änderungen bei bereits laufenden Projekten

WAHLEN

- 61.** Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität Wien

SONSTIGE INFORMATIONEN

- 62.** Jahresrevisionsplan 2014

ORGANISATION UND STRUKTUR

51. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans, der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Jänner 2014 und endet mit 30. September 2014.

48. Mag. Dr. Emmerich Kelih
zum Studienprogrammleiter Slawistik

Die Vizerektorin:
Schnabl

52. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 20. Dezember 2013 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

39. Univ.-Prof. Mag. Dr. Immanuel Bomze und
Univ.-Prof. Dr. Maarten Janssen
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium
Wirtschaftswissenschaften
40. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Kolland,
Univ.-Prof. Dr. Katharine Sarikakis und
Univ.-Prof. Dr. Tatjana Thelen, M.A.
zum Stellvertreter bzw. zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin
Doktoratsstudium Sozialwissenschaften

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

53. Schließtage der Universitätsgebäude im Studienjahr 2013/14 und im Studienjahr 2014/15

Das Rektorat hat gemäß § 2 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Wien festgesetzt:

An folgenden Tagen sind die Gebäude der Universität Wien geschlossen:

Heiliger Abend, 24. Dezember 2013 (ganztägig)
Silvester, 31. Dezember 2013 (ganztägig)
Karfreitag, 18. April 2014 (ab 14:00 Uhr)
Karsamstag, 19. April 2014 (ganztägig)
Pfingstsamstag, 7. Juni 2014 (ganztägig)

Heiliger Abend, 24. Dezember 2014 (ganztägig)
Silvester, 31. Dezember 2014 (ganztägig)
Karfreitag, 3. April 2015 (ab 14:00 Uhr)
Karsamstag, 4. April 2015 (ganztägig)
Pfingstsamstag, 23. Mai 2015 (ganztägig)

Diese Festlegung gilt nur für die Studienjahre 2013/14 und 2014/15.

Der Vizerektor:
S c h w a h a

54. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 1 – 35, 48 und 49

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen der oder des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind auch im Falle von delegierten Aufgaben bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Die oder der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeverentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)
7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
10. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
11. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
12. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
13. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
14. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBL der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid und Entgegennahme der Meldung für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 15 Abs 4)

5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt)
9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines –betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4)
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6)
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt)
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7)
13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)
14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)
15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 11 und 13 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 5, 6, 10 und 15 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 8 und 9 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 11 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;
2. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes, gewählt werden.

3. die Anträge auf Verringerung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 22 Abs 3 HSG 1998).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	Studienpräses
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	SPL
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)	SPL
7. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	SPL
8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	SPL
10. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
11. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	SPL
12. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
13. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	SPL
14. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als **"SPL"** (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)	SPL
4. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines –betreuers mit Bescheid und Entgegennahme der Meldung für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 15 Abs 4)	SPL
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 15 Abs 6)	SPL
6. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)	SPL
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)	Studienpräses
8. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 alt und 3 alt)	SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
9. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines –betreuers mit Bescheid	SPL

(§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 4)	Information an die/den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
10. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 alt iVm § 15 Abs 6)	SPL
11. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt und 6 alt)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
12. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 alt iVm § 15 Abs 7)	Studienpräses
13. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
14. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
15. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbare studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2) 3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3) 4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1) 5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3) 6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3) 7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5) 8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6) 9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2) 10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3) 11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2) 12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.

55. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" – Studienprogrammleitungen 36 - 47

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 47.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Die Studienpräses nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Die Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen der oder des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind auch im Falle von delegierten Aufgaben bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Die oder der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevereinscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)

5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Der Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)
4. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 16 Abs 6)
5. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 16 Abs 7)
6. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 16 Abs 8 und 10)
7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 6)
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 11 und 12)
9. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 11 iVm § 15 Abs 7)
10. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)
11. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)
12. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für die Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 7 und 12 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für die Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 3, 5 und 6 wahrzunehmen, und haben die Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die

Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 4 nimmt die Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 8 nimmt die Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zuständige Doktorsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	D-SPL
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	D-SPL
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	D-SPL
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	D-SPL
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	D-SPL
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	D-SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 16 Abs 1 und 3)	D-SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
4. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 16 Abs 6)	Studienpräses nach Anhörung der/ des D-SPL
5. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 16 Abs 7)	D-SPL Information an die/ den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
6. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 16 Abs 8 und 10)	D-SPL und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
7. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 16 Abs 5 iVm § 15 Abs 6)	D-SPL

8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 16 Abs 11 und 12)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem D-SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
9. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 16 Abs 11 iVm § 15 Abs 7)	Studienpräses
10. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
11. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
12. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	D-SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Doktors-Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1) 3. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3) 4. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3) 5. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5) 6. Übernahme des Vorsitizes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6) 7. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von kommissionellen Prüfungen (§ 11 Abs 2) 8. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3) 9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2) 10. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Doktors-Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Doktors-Studienprogrammleiter wahrgenommen.

56. Delegationsverordnung Universitätslehrgänge: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann die Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der Studienpräses.

Gemäß § 10 des Satzungsteiles „Studienpräses“ werden jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem

Studienprogrammleiter zukommen, von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die LeiterInnen von Universitätslehrgängen.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. (1) Die Studienpräses überträgt im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge der Universität Wien, die für den jeweiligen Universitätslehrgang bestellt und vom Rektorat zur Abwicklung bevollmächtigt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen zur Verfügung, ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen der oder des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind auch im Falle von delegierten Aufgaben bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Die oder der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung vor. Die LeiterInnen der Universitätslehrgänge trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 2. Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
2. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Universitätsgesetz 2002)
3. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1 Universitätsgesetz 2002)
4. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs 2 Universitätsgesetz 2002)

§ 3. Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, erschienen am 30.11.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40 idgF:

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12 Satzungsteil Studienrecht)

§ 4. (1) Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund der Curricula der Universitätslehrlänge der Studienpräses zugewiesen sind:

1. die Erledigung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Heranziehung von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern, der Untersagung eines Themas oder einer Betreuung einer Masterthese,
2. die Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen von Masterthesen,
3. die Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler, mit Ausnahme der Ersatzzuweisung im Sinne des § 15 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht.

(2) Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht bzgl. Diplom- und Masterarbeiten sind auf Masterthesen im Rahmen von Universitätslehrgängen sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Die Zuständigkeit der Universitätslehrgangsleiterinnen und Universitätslehrgangsleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Die Studienpräses:
K o p p

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen im Bereich der Universitätslehrgänge

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	ULG-LeiterIn
3. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)	ULG-LeiterIn
4. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	ULG-LeiterIn
6. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)	ULG-LeiterIn
7. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung und stehen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" im Bereich der Universitätslehrgänge.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12)	ULG-LeiterIn
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Masterthesenbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)	ULG-LeiterIn
4. bescheidmäßige Untersagung eines Masterthesenthemas oder einer Masterthesenbetreuerin oder eines -betreuers (§ 15 Abs 4)	ULG-LeiterIn
5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Masterthesenthemas (§ 15 Abs 6)	ULG-LeiterIn
6. Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)	ULG-LeiterIn
7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)	Studienpräses

Anlage 3: Überblick über die studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Universitätslehrgangsleiterinnen und -leitern direkt und unmittelbar zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden gemäß Verweis in § 10 Abs 3 durch die Universitätslehrgangsleiterin bzw. den Universitätslehrgangsleiter wahrgenommen
2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2)	
3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3)	
4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)	
5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)	
6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)	
7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)	
8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)	
9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2)	
10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)	
11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)	
12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 13 Abs 9)	

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

57. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
HAUTSCH Nikolaus; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Statistik und Operations Research	Auswirkungen und Risiken des Hochfrequenzhandels auf die globalen Aktienmärkte	11.02.2012– 10.12.2013	FA376007
ULOVEC Andreas; Mag. Dr.; Institut für Mathematik (Projektleiter); KRETZSCHMAR Gudrun; Institut für Mathematik (Stellvertreterin)	EU-Projekt: MaT2SMc – Materials for Teaching Together: Science and Mathematics Teachers collaborating for better results	01.10.2013– 30.09.2016	FA506059
ULOVEC Andreas; Mag. Dr.; Institut für Mathematik (Projektleiter); KRETZSCHMAR Gudrun; Institut für Mathematik (Stellvertreterin)	EU-Projekt: MSc4All – Motivating Methods and Materials and Science: Dissemination	01.10.2013– 30.09.2014	FA506060
ABART Rainer; Univ.-Prof. Dr.; Department für Lithosphärenforschung	Sinterung von Magnesiumrohstoffen	11.11.2013– 30.10.2016	FA543004
ASPELMEYER Markus; Univ.-Prof. Dr.; Quantenoptik, Quantennanophysik und Quanteninformation	EU-Projekt: TherMiQ – Thermodynamics of Mesoscopic Quantum Systems	01.01.2014– 31.12.2016	FA725033
WEIXLBAUMER Norbert; ao. Univ.- Prof. Dr.; Institut für Geographie und Regionalforschung	Potentialanalyse des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel innerhalb des LEADER-Projekts „Entwicklungsmotor Schutzgebiete: Rolle und Potential von Schutzgebieten als Mitgestalter in der nachhaltigen Regionalentwicklung“	09.10.2013– 01.03.2015	FA531037
BUGNYAR Thomas; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Kognitionsbiologie	EU-Projekt: COBRA – Cognition and Brains of Ecological Invaders	15.08.2013– 15.09.2015	FA761002
KECKEIS Hubert; ao. Univ.-Prof. Dr.; Department für Limnologie und Ozeanographie	Untersuchung des Vorkommens des Hundsfisches (Umbra krameri) im Fadenbachsystem im Bereich Mannsdorf an der Donau bis Witzelsdorf	01.11.2013– 30.06.2014	FA764002
WALTHER Philip; Assoz. Prof. Dr.; Quantenoptik, Quantennanophysik und Quanteninformation	EU-Projekt: GRASP – Graphene-based single photon nonlinear optical devices	01.01.2014– 31.12.2016	FA725034
ZDUN Uwe; Univ.-Prof. Dr.; Forschungsgruppe Software Architecture	Zusammenarbeit bei der Durchführung des FFG-geförderten Projekts „Infinica Field Force“	08.11.2013– 31.12.2015	FA785003
SCHASCHL Helmut; Mag. Dr.; Forschungsservice und Nachwuchsförderung (Projektleiter); RADLBERGER Amy; BA; Forschungsservice und Nachwuchsförderung (Stellvertreterin)	EU-Projekt: INDICAR – Interdisciplinary Cancer Research	01.12.2013– 30.11.2018	FA174001
VETTER Eva; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Sprachlehr- und lernforschung	EU-Projekt: L3-TASK – Third Language Learning Tandem-Skype	01.12.2013– 30.11.2016	FA452003
SPIEL Christiane; Univ.-Prof. Mag. DDr.; Institut für Angewandte Psychologie: Arbeit, Bildung, Wirtschaft	Optimierung der Aufnahmeverfahren FH-Master-Studiengänge	01.12.2013– 31.05.2014	FA473047

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
REINPRECHT Christoph; ao. Univ.- Prof. Mag. Dr.; Institut für Soziologie	Altern im Kontext der Migration: Herausforderungen der sozialen und kulturellen Diversität der älteren Bevölkerung für Österreichs Städte und Gemeinden	01.09.2013– 31.12.2014	FA492039
DULLINGER Stefan; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie	Integratives Management von Auwäldern gegen die Ausbreitung von invasiven Arten in Au-Ökosystemen	01.11.2013- 30.04.2014	FA575038
DULLINGER Stefan; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie (Projektleiter); PASCHER Kathrin; Mag. Dr.; Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie (Stellvertreterin)	Kontaminationsrisiko Importraps - Abschätzung möglicher mittel- und langfristiger Auswirkungen eines unerwünschten Eintrags lebensfähiger Samen in Österreich	01.12.2013- 30.10.2015	FA575039
BISMARCK Alexander; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Materialchemie	EU-Projekt: MATFLEXEND – MATerials for FLEXible ENergy harvesting Devices	30.09.2013– 30.09.2016	FA713001
FRIEDMANN Harry; ao. Univ.-Prof. Mag. Dr.; Isotopenforschung und Kernphysik	Datenauswertung im Rahmen der Radon-Vollerhebung in steirischen Gemeinden – Phase 2	01.08.2013– 28.02.2014	FA722001
BATTIN Tom; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Department für Limnologie und Ozeanographie	EU-Projekt: INTERFACES – Ecohydrological interfaces as critical hotspots for transformations of ecosystem exchange fluxes and biogeochemical cycling	01.11.2013– 31.10.2017	FA764003
ARZHANTSEVA Goulmara; Univ.- Prof., PhD; Institut für Mathematik	ÖAW-DOC-Stipendium an Markus Steenbock zum Thema „Algebraic properties of random groups“; 24 Monate	01.01.2014– 31.12.2015	FA506061
HENZINGER Monika; Univ.-Prof. Dr.; Theory and Applications of Algorithms	EU-Projekt: GraphAlgApp – Challenges in Graph Algorithms with Applications	01.03.2014– 28.02.2019	FA783003
RINDERLE-MA Stefanie; Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr.; Forschungsgruppe Workflow Systems and Technology (Projektleiterin); SCHIKUTA Erich; ao. Univ.-Prof. tit. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.; Forschungsgruppe Workflow Systems and Technology (Stellvertreter)	Parlament_PM – Prozessorientierte Analyse im Parlament am Beispiel der Parlamentarischen Materialien	04.12.2013– 31.12.2014	FA791003
SCHWEIGHOFER Erich; ao. Univ.- Prof. MMag. DDr.; Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung	DIANGO – Digitale Informationsvisualisierung aus automatischer Analyse von Nachrichten, Geoinformation und multimedialen Objekten	01.09.2013– 31.08.2015	FA359013
LODES Birgit; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Musikwissenschaft	ÖAW-DOC-Stipendium für Daniel Tiemeyer zum Thema „Klang in den Opern Franz Schrekers“	01.01.2014– 31.12.2016	FA442002
LIEBERZEIT Peter; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Analytische Chemie	EU-Projekt: ISIS – Integrated intelligent sensor system for improved security of water supply	01.01.2014– 31.12.2016	FA523025

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 iVm § 27 Abs. 2 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
ALVES Joao; Univ.-Prof., PhD; Institut für Astrophysik	ÖAW-DOC-Stipendium für Stefan Meingast zum Thema „Infrared Studies of Star Formation“	01.01.2014– 31.12.2016	FA538020
HLAVACS Helmut; Univ.-Prof. Dipl.- Ing. Dr.; Forschungsgruppe Entertainment Computing	EU-Projekt: TP1 PRECIOUS – PREventive Care Infrastructure based On Ubiquitous Sensing (Teilprojekt)	01.11.2013– 31.10.2016	FA7940011
CORSTEN Thomas; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik	Agoranomen – ÖAW-DOC-Stipendium für Eleni Theodorou zum Thema „Politische und institutionelle Geschichte der griechischen Polis im Hellenismus und in der Kaiserzeit“; 24 Monate	01.01.2014– 31.12.2015	FA405002
BACHLEITNER Norbert; Institut für Europäische und Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft	ÖAW-DOC-Stipendium für Christina Hoffmann zum Thema „Dekadenz und Zionismus“; 26 Monate	01.01.2014– 28.02.2016	FA430012

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiedrzik

58. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer	Begründung der Änderung
KLETECKA-PULKER Maria; Mag. Dr.; Institut für Ethik und Recht in der Medizin	GVD – Gesundheitsförderung via Videodolmetschen	01.11.2012– 31.10.2014	FA222005	Verlängerung der Bevollmächtigung
KOEHLER Gottfried; ao. Univ.-Prof. Dr.; Department für Strukturbioogie und Computational Biology	WADA – Development of a rapid and sensitive detection of hGH-dependent serum markers based on fluorescence	01.08.2013– 31.10.2014	FA743010	Verlängerung der Bevollmächtigung
TAYLOR Timothy; Univ.- Prof., BA MA PhD; Vienna Institute for Archaeological Science	Kleinprojektesammler VIAS	01.01.2004– lfd.	FA224901	Übertragung der Bevollmächtigung
CHOI Ji-Young; Mag., Bakk. Bakk.; Institut für Ostasienwissenschaften	Overseas Leading University Program for Korean Studies	01.09.2011– 31.08.2016	FA438009	Ende der Bevollmächtigung als Stellvertreterin
YUN Sun Young; Dr. phil. des., M.A.; Institut für Ostasienwissenschaften	Overseas Leading University Program for Korean Studies	01.09.2011– 21.01.2014	FA438009	Bevollmächtigung als Stellvertreterin
YUN Sun Young; Dr. phil. des., M.A.; Institut für Ostasienwissenschaften	Kooperation Korea Foundation	01.10.2003– 21.01.2014	FA438001	Bevollmächtigung als Stellvertreterin

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projektlaufzeit	Innen-auftragsnummer	Begründung der Änderung
HOFMANN Thilo; Univ.-Prof. Dr.; Department für Umweltgeowissenschaften	EU-Projekt: NanoDefine – Development of an integrated approach based on validated and standardized methods to support the implementation of the EC recommendation for a definition of nanomaterial	01.11.2013–31.10.2017	FA533015	Bevollmächtigung als Stellvertreter
HOFMANN Thilo; Univ.-Prof. Dr.; Department für Umweltgeowissenschaften	EU-Projekt: SUN – Sustainable Nanotechnologies	01.11.2013–30.04.2017	FA533016	Bevollmächtigung als Stellvertreter
HOFMANN Thilo; Univ.-Prof. Dr.; Department für Umweltgeowissenschaften	UBA-OECD – Klärung methodischer Problemstellungen bei der Untersuchung von Nanomaterialien im Bereich Umwelt; Entwicklung einer Entscheidungshilfe zur Untersuchung des Umweltverhaltens von Nanomaterialien auf Basis der Löslichkeit und des Dispergierverhaltens in Abhängigkeit verschiedener Umweltparameter	01.10.2013–31.08.2015	FA533017	Bevollmächtigung als Stellvertreter
ZMELIK Katharina; Mag.; Department für Naturschutzbiologie, Vegetations- und Landschaftsökologie	CC-ILA: Analysing climate change mitigation and adaption strategies for sustainable rural land use and landscape developments in Austria	01.10.2010–31.12.2013	FA575033	Bevollmächtigung als Stellvertreterin
KOLB Michael; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Sportwissenschaft	Evaluation G50-Bewegungstour	01.10.2013–31.12.2014	FA591036	Bevollmächtigung als Stellvertreter
PAUER-STUDER Herlinde; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut für Philosophie	EU-Projekt: NS Morality – Distortions of Normativity: The NS-System and Morality	01.07.2010–30.06.2015	FA464012	Verlängerung der Bevollmächtigung
WINKLER Johannes; Univ.-Ass. Mag. Dr.; Department für Medizinische/Pharmazeutische Chemie	EU-Projekt: SafeSciMET – European Modular Education and Training Programme in Safety Sciences for Medicines	01.01.2010–30.06.2014	FA551014	Bevollmächtigung als Stellvertreter
OGRIS Manfred; Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.; Department für Klinische Pharmazie und Diagnostik	COMPACT – Collaboration to Optimise Macromolecular Pharmaceutical Access to Cellular Targets	01.11.2012–31.10.2017	FA551019	Bevollmächtigung als Stellvertreter
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr., Privadoz. MAS; CSLEARN - Educational Technologies	EU-Projekt: iCom – Konstruktive internationale Kommunikation im Kontext der ICT	02.01.2011–30.04.2014	FA782001	Verlängerung der Bevollmächtigung
KROMP Brigitte; HR Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen	Betreuung der Datenbank International Nuclear Information System (INIS)	01.01.2011–31.12.2014	FA150006	Verlängerung der Bevollmächtigung

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer	Begründung der Änderung
TRETTER Hannes; ao. Univ.-Prof. Dr.; Forschungsplattform Human Rights in the European Context	EU-Projekt: Atlas of Torture: Monitoring and Preventing Torture Worldwide - Building Upon the Work of the UN Special Rapporteur	01.10.2010-31.12.2013	FA223004	Bevollmächtigung als Stellvertreter
TRETTER Hannes; ao. Univ.-Prof. Dr.; Forschungsplattform Human Rights in the European Context	EU-Projekt: CREAN - Children's Rights ERASMUS Academic Network	01.10.2012-30.09.2015	FA223005	Bevollmächtigung als Stellvertreter
TRETTER Hannes; ao. Univ.-Prof. Dr.; Forschungsplattform Human Rights in the European Context	Wien Stadt der Menschenrechte	01.06.2013-31.12.2013	FA223006	Bevollmächtigung als Stellvertreter
STADLER Christian; ao. Univ.-Prof. MMag. DDr.; Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht	KIRAS - SafeCon: Sichere Semi-autonome Konvoiführung	01.06.2011-31.12.2013	FA358005	Verlängerung der Bevollmächtigung
ASLAN Ednan; Univ.-Prof. Dr., M.A.; Institut für Islamische Studien	Beitrag der Imame und SeelsorgerInnen zur Integration der Muslime in Österreich	01.01.2011-30.06.2014	FA467027	Verlängerung der Bevollmächtigung
ZOJER Eva; Mag.; Institut für Pflegewissenschaft	PComCare Demenz – Dissertation aus dem Themenbereich Pflege und Betreuung älterer Menschen, im Speziellen: Prävention von Pflegebedürftigkeit, Lebensqualität im Alter, Menschen mit dementiellen Erkrankungen	01.11.2013-31.10.2015	FA498015	Bevollmächtigung als Stellvertreterin
FASSMANN Heinz; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Geographie und Regionalforschung	SRO-peripher Modul 3 – Strukturanalyse im Rahmen des Projektes sro_3, Strategien zur räumlichen Entwicklung der Ostregion	01.12.2012-30.11.2013	FA531031	Verlängerung der Bevollmächtigung

Die Vizerektorin:
Weigelin-Schwiebdrzik

59. Bevollmächtigung für ProjektleiterInnen gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 UG	Projektname	Projektlaufzeit	Innenauftragsnummer
DORMELS Rainer; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Ostasienwissenschaften	CEESOK 2014 – Tagung der Central East European Society of Korean Studies im Sommersemester 2014	01.11.2013-01.11.2014	DP438017
GONZALEZ HERRERO Leticia; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Theoretische Chemie	50. Symposium für Theoretische Chemie – STC 2014, 14.-18. 09. 2014 in Wien	01.12.2013-30.09.2014	DP527002

bevollmächtigte/r Projektleiter/in gemäß § 28 UG	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer
STADLER Friedrich; Univ.-Prof. Mag. Dr.; Institut Wiener Kreis	VISU Vienna International Summer University “Scientific World Conceptions”	laufend	DP412001

Der Rektor:
Engl

60. Änderungen bei bereits laufenden Projekten

Änderung der Bevollmächtigung für	Projektname	Projekt- laufzeit	Innen- auftrags- nummer	Begründung der Änderung
KRAUS Wolfgang; ao. Univ.-Prof. Dr.; Institut für Kultur- und Sozialanthropologie	CHAGS – Conference on Hunting and Gathering Societies	01.10.2013– 05.12.2013	DP495008	Ende der Bevollmächtigung
SCHWEITZER Peter; Univ.-Prof. Dr.; Institut für Kultur- und Sozialanthropologie	CHAGS – Conference on Hunting and Gathering Societies	01.10.2013– 30.09.2015	DP495008	Übertragung der Bevollmächtigung
LINDORFER Bianca; Mag. Dr.; Forschungsservice und Nachwuchsförderung	EU-Projekt: EUCNDOC – Enhancing the visibility of EHE and strengthening the dialogue and cooperation with Chinese stakeholders in the field of doctoral education	01.10.2013– 30.09.2016	DP174003	Bevollmächtigung als Stellvertreterin

Der Rektor:
Engl

WAHLEN

61. Ergebnis der Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität Wien

Am 11.12.2013 fanden die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität Wien statt. Folgende Personen wurden in die Zentrumskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christiane Dalton-Puffer
Univ.-Prof. Dr. Martin Hopf
Univ.-Prof. Mag. Dr. Johann Humenberger
Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Liessmann
Univ.-Prof. Dr. Martin Rothgangel
Univ.-Prof. Dr. Anke Maren Wegner

Ersatzmitglieder

Univ.-Prof. Dr. Barbara Schneider-Taylor
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Kolb
Univ.-Prof. Mag. Dr. Inci Dirim
Univ.-Prof. Dr. Anja Lembens
Univ.-Prof. Dr. Roland Innerhofer
Univ.-Prof. Mag. Dr. Ines Maria Breinbauer
o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Margarete Rubik

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder

Mag. Martin Kühnl
Dr. Simone Abels
Mag. Verena Rainer

Ersatzmitglieder

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Stefan Götz
Mag. Michaela Kirsch
Mag. Dr. Thomas Weiß
MMag. Marlene Roch
Matthias Csar, Bakk. M.A.
Mag. Dr. Neda Forghani-Arani
Prof. i.R. Mag. Martin Hämmerle
Mag. Rosina Steininger
Mag. Dr. Stefan Krammer, Privatdoz.

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied

Andrea Bönisch

Ersatzmitglieder

Silvia Maria Feischl
Mag. Ingrid Osterhaus, MA
FOI Claudia Spitzauer

Der Zentrumsleiter:
Schön

SONSTIGE INFORMATIONEN

62. Jahresrevisionsplan 2014

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
1/2014	13.–31.01.2014	Rechtswissenschaftliche Fakultät Fakultät für Informatik Fakultät für Physik Forschungsplattformen	Umsetzung der Bevollmächtigungsrichtlinie: Einhaltung des Vier-Augen- Prinzips (Stichproben), Unterschriftsberechtigungen

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
2–3/2014	17.02.–28.03.2014	Fakultät für Lebenswissenschaften – Bereich Organismische Systembiologie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
4/2014	07.04.–02.05.2014	Fakultät für Sozialwissenschaften Philologisch- Kulturwissenschaftliche Fakultät Fakultät für Lebenswissenschaften	Mittelverwendung Fakultätsoverhead
5/2014	12.–30.05.2014	Auftragsforschung – Einhaltung des Regelwerks	§ 27-Projekte mit Projektvolumen < € 100.000,-; Prüfung der Mittelverwendung (bei Projekten, die 2012 abgeschlossen wurden) Prüfung der Vorgangsweise bei Vertragsabschluss (Projekte 2013)
6/2014	10.–27.06.2014	Umsetzung Handbuch Abwesenheitsverwaltung	Ausgewählte Subeinheiten (auf Basis Urlaubsrückstellungen)
7–8/2014	2014	Fakultät für Mathematik Fakultät für Lebenswissenschaften (Bereich Ökologie) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie	Barzahlungen (inkl. Barauszahlungen gegen Verrechnung)
9/2014	08.–26.09.2014	Historisch- Kulturwissenschaftliche Fakultät Fakultät für Psychologie Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft DLE Personalwesen und Frauenförderung	Werkverträge (Globalbudget und Drittmittel)
10/2014	06.–24.10.2014	Institute Schenkenstraße 8–10	Schlüsselverwaltung
11–12/2014	10.11.–12.12.2014	DLE Raum- und Ressourcenmanagement am Beispiel von Berufungen in folgenden Fakultäten: Physik, Chemie, Lebenswissenschaften	(laufende) Bauprojekte bei Berufungen

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.